

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 1520-0  
Telefax: (0228) 9 1520-12 (Redaktion)  
9 1520-15

## Inhalt

Warum die Ministerpräsidenten der Länder der vom Bundestag beschlossenen Grundgesetzänderung nicht zustimmen, erläutert der nordrhein-westfälische Innenminister **Herbert Schnoor**.

Seite 1

Li Peng, zur Zeit Staatsgast in Bonn, bleibt in der feudalen Tradition. Deshalb sollte Deutschland mehr die Reformkräfte in China stützen als den Diktator hofieren, fordert **Prof. Dr. Hartmut Soell MdB**.

Seite 3

Seit langem ein Ärgernis vor allem für junge Leute: nichtalkoholische Getränke sind teurer als alkoholische. Die FDP hat eine gesetzliche Änderung dieses Zustands verhindert. Hintergründe von **Prof. Dr. Uwe Jens MdB**.

Seite 4

49. Jahrgang / 126

5. Juli 1994

### Stärkung der Gesetzgebung des Landtags

Von **Dr. Herbert Schnoor**  
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidenten der deutschen Länder haben am Donnerstag letzter Woche in der Debatte über die Ergänzung des Grundgesetzes erklärt, daß der Bundesrat der Grundgesetzänderung nicht zustimmen werde, falls nicht auch die von der Gemeinsamen Verfassungskommission geforderte Stärkung der Gesetzgebungskompetenz der Länder beschlossen werde. Diese von manchen kritisierte Haltung wird verständlich, wenn man die Fakten zur Kenntnis nimmt.

Der Artikel 5 des zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Einigungsvertrags bestimmt, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einheit aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes befassen sollen. Ein Themenschwerpunkt sollte dabei die Überprüfung des föderativen Prinzips unserer Verfassung sein.

Im Einigungsvertrag wird dazu ausdrücklich auf einen Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz verwiesen, in dem eine Stärkung der Gesetzgebungskompetenz der Länder, das heißt der Landtage, gefordert wird.

Zur Erarbeitung der entsprechenden Vorschläge haben Bundestag und Bundesrat eine Gemeinsame Verfassungskommission eingesetzt (GVK). Diese hat nach fast zweijähriger Beratung mit Zwei-Drittel-Mehrheit Änderungen des Grundgesetzes vorgeschlagen, die anschließend die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP in einem gemeinsamen Antrag übernommen haben. Der gemeinsame Antrag von CDU/CSU, SPD/FDP enthält auch den Vorschlag, mit dem die Gesetzgebungskompetenz der Landtage gestärkt werden soll.

Bei der Abstimmung am Donnerstag letzter Woche haben aber die Bundestagsabgeordneten von CDU und FDP gegen ihren eigenen Antrag gestimmt, einen Antrag, den die Fraktionsvorsitzenden Schäuble und Solms im Namen ihrer Fraktion gestellt hatten.

Die Bundestagsabgeordneten der SPD und der CSU haben sich an die bisher getroffenen Vereinbarungen gehalten.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Schumannstr. 2b, 53113 Bonn  
Postfach 19 01 67, 53037 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl.  
zuzügl. MwSt. und Versand.

Verfügung über  
den Inhalt des  
Rezeptions-Papier



Das Abstimmungsverhalten von CDU und FDP hat die Ministerpräsidenten der deutschen Länder einstimmig zu der Entscheidung geführt, dem Beschluß des Bundestages über die Änderung des Grundgesetzes nicht zuzustimmen. Zur Bewertung dieser Haltung der Ministerpräsidenten weise ich zusätzlich auf folgendes hin:

1. Das föderative Prinzip unseres Grundgesetzes ist ein unerläßliches Mittel der Gewaltenteilung. Es ist unstrittig, daß sich seit Bestehen der Bundesrepublik durch Aushöhlung der Länderkompetenzen die Machtverhältnisse zugunsten des Bundes verschoben haben. Deshalb gibt es seit vielen Jahren Bemühungen, die Machtbalance zwischen Bund und Ländern wiederherzustellen.
2. Durch den Beitritt der ehemaligen DDR und das Wiedererstehen von fünf neuen Ländern sind wir alle "reicher" geworden. Aber die Abhängigkeit der Länder vom Bund wurde größer. Auch deshalb enthält der Einigungsvertrag den durch das Abstimmungsverhalten von CDU und FDP noch unerfüllten Auftrag, das föderative Prinzip unserer Verfassung und damit zugleich die Identität der fünf neuen Länder zu stärken.
3. Für die Eigenstaatlichkeit der Länder im Bundesstaat sind die Gesetzgebungsbefugnisse der Landtage von zentraler Bedeutung. In der Bundestagsitzung am letzten Donnerstag, in dem Konflikt mit den Bundestagsabgeordneten der CDU und FDP, geht es um die Frage, ob die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundestages zugunsten der Landtage (marginal) eingeschränkt werden sollen. In dieser Frage können die Ministerpräsidenten schon aus Respekt gegenüber ihren Landtagen nicht nachgeben.
4. Durch den neuen Europa-Artikel des Grundgesetzes (Artikel 23), den ich als einer der Berichterstatter in der Gemeinsamen Verfassungskommission mit erarbeitet habe, ist das föderative Prinzip "nach außen, gegenüber Europa" geschützt worden. Das macht aber nur einen Sinn, wenn es auch einen Schutz "nach innen" gegenüber dem Bund gibt. Der von unseren Ländervertretern mit erarbeitete und mit beschlossene Europa-Artikel ist bereits am 21.12.1992 geltendes Verfassungsrecht geworden.

Der Europa-Artikel hat die Ratifizierung des Maastricht-Vertrages und dessen Bestand vor dem Bundesverfassungsgericht überhaupt erst ermöglicht. Die Länder haben dem Europa-Artikel (Art. 23 GG) und dem Maastricht-Vertrag in Wahrnehmung gesamtstaatlicher Verantwortung zugestimmt und natürlich in dem selbstverständlichen Vertrauen darauf, daß Verfassungsorgane korrekt und fair miteinander umgehen. Deshalb haben wir unsere Zustimmung zum Maastricht-Vertrag nicht von der Zustimmung des Bundestages zu den jetzt streitig gewordenen Grundgesetz-Änderungen abhängig gemacht.

Wir Ländervertreter tragen außerdem weitere Grundgesetz-Änderungen mit, die dem Bund wichtig sind, zum Beispiel zur Bahnreform und zur Postreform.

Wir Ländervertreter fühlen uns deshalb getäuscht, weil CDU und FDP nicht mehr zu den Verhandlungen stehen wollen, von denen sie seit zwei Jahren wissen, daß sie für uns wichtig sind.

5. Bei dem Streit um die Gesetzgebungskompetenzen der Landtage geht es in der Sache zum einen darum, daß die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens nur noch insoweit in der Rahmzuständigkeit des Bundesgesetzgebers bleiben sollen, als sie die Zulassung zum Studium, die Studiengänge, die Prüfungen, die Hochschulgrade, das wissenschaftliche und künstlerische Personal betreffen. Alles andere aus dem Hochschulbereich soll künftig ausschließlich in der Zuständigkeit der Landtage liegen. Weshalb die Bundestagsabgeordneten der CDU und FDP glauben, nur der Bundestag, nicht aber die Landtage könnten mit dieser Kompetenz verantwortungsvoll umgehen, ist mir unerfindlich.

Zum anderen geht es bei dem Streit um die Gesetzgebungszuständigkeit allerdings darum, daß die Grenzen zwischen der Kompetenz des Bundestages und der Landtage präziser beschrieben werden als bisher. Dabei darf nicht übersehen werden, daß nach dem Willen der Mütter und Vä-

ter des Grundgesetzes die Gesetzgebungszuständigkeit im Zweifel bei den Landtagen und nicht beim Bundestag liegen sollte (Artikel 70). Hiervon ist jedoch schon seit langem nicht mehr die Rede.

Auf Wunsch des Bundes ist übrigens in den Gesetzgebungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP aufgenommen worden, daß der Bundesgesetzgeber künftig zusätzlich für die Staatshaftung, die Gentechnologie und die Fortplantungsmedizin zuständig sein soll. An dieser Stärkung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundestages möchten CDU und FDP festhalten, sich gleichzeitig aber von den Zusagen den Ländern gegenüber verabschieden.

Angesichts dieser Sachlage bleibt den Ländern keine Alternative als gegen die vom Bundestag beschlossene Grundgesetzänderung insgesamt im Bundesrat den Vermittlungsausschuß anzurufen, obwohl sie natürlich genauso wie die Mitglieder des Bundestages eintreten für die Verbesserung der Gleichberechtigung, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen usw. Für mich ist diese Zwangslage auch deshalb besonders mißlich, weil durch die Grundgesetzänderungen auch das Frauenförderungsgesetz des Landes, für das ich als Innenminister besondere Verantwortung trage, grundgesetzlich abgesichert wird. Obwohl wir Ländervertreter also lebhaft für die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Grundgesetzes eintreten, müssen wir insgesamt den Vermittlungsausschuß anrufen. Wir haben nämlich nur dann eine Chance, im Vermittlungsausschuß eine Mehrheit für die Stärkung der Gesetzgebungszuständigkeit der Landtage zu erhalten, wenn wir auch diejenigen Bundestagsabgeordneten zur Zustimmung bewegen können, die nur an den anderen in der GVK mit zwei Drittel Mehrheit beschlossenen Themen interessiert sind, nicht aber an der Stärkung der Gesetzgebungskompetenz der Landtage.

(-/5. Juli 1994/hgs/tr)

\*\*\*\*\*

### Li Peng bleibt in der feudalen Tradition

Von Prof. Dr. Hartmut Soell MdB

Es ist schon merkwürdig, wie sich die Argumente in China gleichen: Als das chinesische Kaiserhaus und korrupte Beamte sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts mit Forderungen nach Modernisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Armee aus den eigenen Reihen konfrontiert sahen, verwehrt man die Modernisierung mit dem Hinweis auf chinesische Traditionen und auf angeblich konfuzianische Regeln, in Wahrheit aber aus Angst vor dem Verlust von Pfründen und Macht. Systemkritiker und Modernisierer mußten damals wie heute um ihr Leben fürchten. Li Peng, ja noch immer derselbe Li Peng, der unter anderem für die brutale Niedermetzlung von hunderten Menschen in Peking 1989 direkt verantwortlich ist, jener Li Peng kommt nach Deutschland, um von der christlichen Bundesregierung hofiert zu werden, während der konsequent Gewaltlosigkeit propagierende Dalai Lama ausgenutzt werden muß.

Die Unterdrückungspolitik gegenüber Minoritäten und politischer Opposition, die Hinrichtungswellen und Zwangsarbeiterlager, ebenso wie die Unterdrückung der Tibeter und die Verfolgung von Christen waren vor 1989 Realität, und sie sind es heute unverändert. Die Zahlen sind leider nur zu gut bekannt und sprechen für sich. Li Peng steht hier ebenso in einer Reihe mit lebenden und toten Despoten dieses Jahrhunderts, wie er es mit seinen Vorgängern auf den Drachenthron tut. Der, auch von anderen asiatischen Staaten, monoton wiederholte Hinweis auf die Andersartigkeit von Konfuzianismus und Christentum und die daraus gefolgerte Ungültigkeit der Menschenrechte in Asien, zeugt nicht nur von Menschenverachtung, sondern zudem von ausgesprochener Unkenntnis des Konfuzianismus (dieser wurde ja auch in den Kadenschulen in Moskau nicht gelehrt): Der Begriff der "Menschlichkeit" ist der zentrale Begriff im Konfuzianismus. Der Konfuzianismus ist eine ausgespro-

chen ethische und auf Gerechtigkeit und Frieden basierende Philosophie. Dies hat die absolutistischen Herrscher Chinas von einst und heute nicht daran gehindert, ihn als Hilfsmittel zum Machterhalt zu mißbrauchen, wie andere Herrscher andere Religionen und Philosophien mißbrauchten und mißbrauchten. Diesen Mißbrauch haben auch asiatische Menschenrechtsgruppen auf der Menschenrechtskonferenz der asiatischen Staaten im letzten Jahr festgestellt: Folter, Todesstrafe oder jahrzehntelange Haft für mindere Vergehen und Straftaten können weder durch den Konfuzianismus begründet werden, noch sind es geeignete Mittel im Kampf gegen Armut und Hunger.

Die chinesische Führung spaltet mit ihrer Politik das Land und provoziert neue offene Konflikte. Der aktuelle Streit zwischen Li Peng und Zhu Rongji über die Vertiefung der Reformen und die Verbindung von ökonomischen und politischen Reformen macht deutlich: Deutschland sollte im Interesse Chinas die demokratische Opposition und die Unterdrückten unterstützen statt meiden und besonders den Kontakt zu den Reformkräften in der KP stärken, statt die uneinsichtigen Betonköpfe zu hofieren, die mit ihrer Politik einer vertikalen und horizontalen Spaltung des Landes China in die nächste offene Krise steuern. Und diese werden sie wieder in der Tradition ihrer Vorgänger blutig "lösen".

(-/5.7.1994/vo-he/ru)

\*\*\*\*\*

### **Regierungskoalition auf Abwegen**

**Jugendliche dürfen nicht durch Preisgestaltung zum Alkoholkonsum verführt werden**

**Von Prof. Dr. Uwe Jens \***

**Wirtschaftspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion**

Der Paragraph 8 des Gaststättengesetzes beginnt: "Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen."

Das heißt, es wird bestimmt, daß in einer Gaststätte, die eine Schankeraubnis hat, auch alkoholfreie Getränke verabreicht werden müssen. Diese bestehende Regelung sollte nun auf Vorschlag der Bundesregierung ergänzt werden mit folgendem Satz: "Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge." Mit dieser Ergänzung sollte unter anderem dem jugendlichen Autofahrentod entgegengewirkt werden, weil motorisierte Diskothekenbesucher nicht allein durch die Preisgestaltung zum Konsum von alkoholhaltigen Getränken verführt werden sollten.

Während der Gesetzesberatung hat die CDU zunächst im Wirtschaftsausschuß mit der SPD gestimmt. Auf Drängen der FDP aus Bayern wurde in der nächsten Sitzung dieser Beschluß wieder verworfen.

Damit zeigt die Regierungskoalition, daß sie bei dieser Debatte auf Abwegen ist; sie verkennet auch, daß hier ein Preissignal zugunsten eines alkoholfreien Getränks gesetzt werden sollte. Preissignale sind aber die ureigensten Mittel der Marktwirtschaft. Das ganze Gaststättengesetz stellt eine Regulierung dar, und zwar zum Schutz der Kunden. Wer hier eine Regulierungsdebatte anfängt, hat jedes Augenmaß verloren.

Aber die Regierungskoalition weiß manchmal nicht mehr, was sie tut.

(-/5. Juli 1994/hgs/fr)

\*\*\*\*\*

---

\* Diesen Beitrag schrieb Prof. Jens für das Nachrichtenmagazin FOCUS